

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 01.09.2023

§ 1 Geltungsbereich; Allgemeines

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle inländischen und ausländischen Unternehmen, die mit der MöllerGroup GmbH verbunden sind. Explizit erfasst sind insbesondere MöllerTech GmbH, MöllerTech Engineering GmbH, MöllerTech International GmbH, MöllerTech Thüringen GmbH, MöllerTech Süd GmbH, MöllerWerke GmbH, MöllerFlex GmbH, MöllerMiner GmbH, MöllerTech USA, LLC, MöllerTech South LLC, MöllerTech Limited. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Bedingungen). Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wir nicht nochmals ausdrücklich Bezug auf sie nehmen. Sie gelten auch, wenn wir abweichenden Bedingungen des Käufers (auch Besteller genannt), die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht im Einzelfall widersprochen haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Gleichermaßen werden wir nicht verpflichtet, soweit die Bedingungen des Käufers von gesetzlichen Bestimmungen zu unseren Lasten abweichen. Die Anerkennung abweichender Bedingungen und Änderungen bedarf der Schriftform. Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern (i.S.v. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]).

§ 2 Angebot; Vertragsabschluss; Zertifizierung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Es handelt sich lediglich um Aufforderungen an den Käufer zur Abgabe von Angeboten.
2. Die Bestellung des Käufers ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des bindenden Angebots durch Zusendung einer textlichen Auftragsbestätigung unserer zuständigen Abteilung annehmen oder ablehnen. Fehlt eine solche, gilt – auch nach Ablauf der 4 Wochen – der Lieferschein als Auftragsbestätigung; entsprechendes gilt auch bei Übersendung einer Rechnung vor Auslieferung. Unser Schweigen gilt nicht als Annahme.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Ergebnissen von Datenverarbeitungsvorgängen und sonstigen Unterlagen, die im Rahmen der Vertragsanbahnung dem Käufer von uns zugänglich gemacht werden, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht sowie patent- und gebrauchsmustergesetzliche Rechte vor. Sie sind nur für die Zwecke unseres jeweiligen Angebots anvertraut und dürfen ohne unsere ausdrückliche, mindestens textliche, Zustimmung auch nicht auszugsweise vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Unsere den Auftrag betreffenden Unterlagen sind kostenfrei an uns zurückzusenden, wenn dieser anderweitig vergeben wird. Kopien sind zu vernichten.
4. Unsere Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler sind nicht befugt, von dem Erfordernis der textlichen Auftragsbestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären.
5. Der Käufer teilt uns mit seiner Anfrage mit, welche Zertifizierungen er für Gegenstände von Lieferungen und Leistungen benötigt und wünscht. Er trägt die Kosten für Zertifizierungen, die auf seine Mitteilung hin bzgl. der Gegenstände von Lieferungen und Leistungen erfolgen bzw. eingeholt werden, insbesondere die Kosten einer etwaigen CCC-Zertifizierung.

§ 3 Preise; Zahlungen; Verpackung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Beim Versandkauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Es gelten die vereinbarten Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Preise gelten zuzüglich Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, Zöllen und Abgaben sowie der Kosten für die bei uns übliche Verpackung, sonstige ausnahmsweise von uns verauslagte Frachten, Versandkosten und Auslieferungskosten. Wenn

Beschädigungen aufgrund fehlerhafter Verpackung auftreten, haften wir nicht, soweit diese auf den Verpackungsvorgaben des Käufers beruhen. Soweit nicht anders vereinbart, wählen wir Versandart und Versandweg.

2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen insbesondere auf Grund von Tarifaufschlägen oder Material-/Energiepreissteigerungen, geänderten Prüfkriterien, produktbezogener Zertifizierungsanforderungen und/oder Produktspezifikationen eintreten und zwischen Vertragsabschluss und vorgesehener Lieferung mindestens 4 Monate liegen sowie kein entsprechender Ausgleich durch im gleichen Zeitraum erfolgte Reduzierung anderer Preisgrundlagen erfolgt ist. An vereinbarte Preise sind wir längstens für ein Jahr gebunden. Bei neuen Aufträgen und Anschlussaufträgen sind wir nicht an vorhergehende Preise gebunden. Verringern sich die Liefermenge, -losgröße oder vergleichbare Parameter gegenüber den vereinbarten Preisgrundlagen, sind wir berechtigt, angemessenen Kostenausgleich von dem Käufer zu verlangen.

3. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Sofern dies nicht erfolgt ist, kommt er ohne weitere Voraussetzungen ab diesem Zeitpunkt in Verzug. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Kosten der Zahlung gehen zu Lasten des Käufers. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.

4. Wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen zu berechnen. Ab Verzugseintritt sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Wir behalten uns vor, weitere Schäden geltend zu machen.

5. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, werden alle sonstigen Forderungen gegen ihn sofort fällig, es sei denn, der Käufer hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

6. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

7. Die Zurückhaltung einer fälligen Zahlung durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass wir aus demselben Vertragsverhältnis entspringende Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzen und keine angemessene Absicherung anbieten.

8. Wir sind berechtigt, Zahlungen nach unserer Wahl vor Anrechnung auf die Hauptschuld zunächst auf Kosten, Zinsen und/oder ältere Schulden anzurechnen. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch eine [teilweise] Einstellung der Zahlungen oder den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Auch können wir in diesem Fall Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung verlangen. Solange nicht oder nur in anfechtbarer Weise erfüllt ist, sind wir zur Fortsetzung der Leistung nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer vorausgegangen Lieferung. Wir sind in den vorgenannten Fällen auch berechtigt, von allen Aufträgen zurückzutreten, wenn wir dem Käufer eine angemessene Frist gesetzt haben, innerhalb derer er nach seiner Wahl Sicherheit zu leisten oder seine Gegenleistung Zug um Zug gegen unsere Leistung zu bewirken hat, und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Im Falle des Rücktritts hat der Käufer uns entstandene Aufwendungen zu erstatten; wir sind berechtigt, weitergehende Schäden geltend zu machen. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

9. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen den Käufer abzutreten.

10. Soweit nicht anders vereinbart, werden Werkzeug- und Entwicklungskosten separat vergütet. Werkzeugkosten werden zu 50% bei Auftragserteilung und zu 50% nach Abnahme, von letzteren 4/5 spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung des Werkzeugs fällig. Entwicklungskosten werden mit Abnahme der Entwicklungsleistung fällig; wir sind jedoch berechtigt, Abschlagszahlungen nach Erreichen vereinbarter Meilensteine zu verlangen.

§ 4 Beschaffenheit; Spezifikationen; Garantien; Schutzrechte

1. Unsere Lieferungen und Leistungen entsprechen dem anerkannten Stand der Technik. Die Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen ergibt sich allein aus den mit dem Käufer vereinbarten Spezifikationen. Wir sind aus sachlichem Grund, insbesondere bei Änderung der Verfügbarkeit von Produktionsmaterialien oder Zukaufteilen berechtigt, eine Änderung der vereinbarten Spezifikation zu verlangen oder nach unserer Wahl die Gegenstände von Lieferungen und Leistungen durch funktionsgleiche zu ersetzen, es sei denn, dies wäre für den Käufer unzumutbar. Entsprechendes gilt, wenn sich deren Beschaffungskosten nicht nur unerheblich erhöht haben. Wir sind zu Verbesserungen von Liefer- und Leistungsgegenständen berechtigt. Ist eine Erstmusterprüfung vereinbart, gelten Lieferungen als spezifikationsgerecht, wenn sie dem freigegebenen Erstmuster entsprechen. Spezifikationen und Bezugnahmen auf gesetzliche oder technische Normen dienen der Leistungsbeschreibung und sind nicht als Garantien auszulegen. In besonderen Fällen können Garantien nach Absprache und gegen angemessene Vergütung durch eine ausdrücklich in einer von uns schriftlich auszustellenden separaten Garantieurkunde in dem in dieser definierten Umfang gewährt werden; anderweitig, insbesondere durch mündliche oder konkludente Erklärung, werden keine Garantien eingeräumt; Garantien müssen von zwei Mitarbeitern unterzeichnet sein. Auf Verschleißteile werden keine Garantien gewährt. Folgeschäden und -kosten, insbesondere für Transport, Aus- und Einbau, werden von Garantien nicht umfasst.

2. Wenn wir den Käufer außerhalb unserer Vertragsleistungen beraten, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

3. Handelsübliche Abweichungen von Zeichnungen, Abbildungen, Maßen, Gewichten und sonstigen Leistungsdaten sind zulässig.

4. Bei Lieferung in mehreren Raten sind wir bei einzelnen Teillieferungen zu Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % berechtigt; insbesondere sind wir berechtigt, komplett befüllte Ladungsträger anzuliefern; die Gesamtliefermenge bleibt davon unberührt.

5. Unsere Lieferungen und Leistungen sind für die gewöhnliche Verwendung eines Gegenstandes seiner Art geeignet. Die Prüfung der Verwendungsfähigkeit für den von dem Käufer beabsichtigten Einsatz obliegt dem Käufer; er wird uns rechtzeitig im Voraus anzeigen, ob die Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko oder eine erhöhte Beanspruchung darstellenden Bedingungen eingesetzt werden soll. Er wird uns auch unverzüglich informieren, wenn sich unsere Lieferungen als für die von ihm beabsichtigte Verwendung nicht oder nur eingeschränkt geeignet erweisen. Werden unsere Lieferungen mit anderen Gegenständen verbunden oder in diese eingebaut, liegt die Schnittstellenverantwortung bei dem Käufer.

6. Wir sind nicht verpflichtet, zu prüfen, ob unsere Lieferungen und Leistungen oder ihre Verwendung Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter außerhalb Deutschlands verletzen. Wir haften nicht für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung von Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ergeben.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit; Höhere Gewalt; Teillieferungen

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Wir sind in diesem Zeitraum von der Pflicht zur Leistung befreit. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht möglich, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Derartige Gründe, die uns von einer Verpflichtung zur Leistung befreien, liegen beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette, etwa aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer oder außergewöhnlicher Umstände, z. B. Betriebsstörungen durch Feuer, Sturm oder ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen oder –maschinen, Streik oder Aussperrung, Mangel an Material, Energie,

Transportmöglichkeiten, Endemien, Epidemien, Pandemien oder behördlichen Eingriffen (auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten) oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

3. Lieferfristen beginnen nicht vor Hereingabe eventuell von dem Käufer zu beschaffender Unterlagen, die für die Bearbeitung des Auftrags erforderlich sind, und vor Erhalt vereinbarter Anzahlungen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Käufer mitgeteilt wurde oder wenn sie unser Haus verlässt.

4. Wir sind vor Ablauf der Lieferfrist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen und Rechnungen für funktionsfähige Einheiten sind zulässig.

5. Wird der Versand der Lieferung durch Umstände verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen, es sei denn, der Käufer weist einen geringeren Schaden nach. Weitergehende Ansprüche, z.B. aus Verzug, bleiben unberührt.

6. Wird eine vereinbarte Lieferfrist in Folge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Käufer, falls wir nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Die Verzugsentschädigung des Käufers ist auf höchstens 5 % desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht fristgemäß erfolgt ist. Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers bleiben unberührt; ein Rücktritt und eine Kündigung sind jedoch ausgeschlossen, wenn der Käufer sich im Annahmeverzug befindet.

7. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Erfolgt diese nicht innerhalb von 14 Tagen, sind wir berechtigt vom Auftrag zurückzutreten. Dem Käufer stehen keine sich hieraus ergebenden Ansprüche zu.

8. Erfüllt der Käufer seine Abnahmepflichten nicht, so sind wir unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, sondern können die Liefergegenstände nach vorheriger Benachrichtigung des Käufers nach angemessener Frist, regelmäßig nach 14 Tagen, freihändig verkaufen.

§ 6 Gefahrübergang

1. Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware an der vereinbarten Stelle zur Abholung bereitgestellt ist. Dies gilt auch, wenn wir auf Wunsch des Käufers den Transport veranlassen.

2. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 7 Haftung bei Mängeln

1. Der Käufer wird eingehende Lieferungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) untersuchen, etwaige Mängel unverzüglich schriftlich rügen und uns eine detaillierte schriftliche Beschreibung der gerügten Mängel zur Verfügung stellen. Bei zum Einbau oder sonstigen zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Durch Bearbeitung eingegangener Reklamationen und Untersuchung der Ware verzichten wir nicht auf die Berufung auf verspätete oder unvollständige Mängelrüge. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine

Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

2. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Wir leisten keine Gewähr für Schäden und Störungen, die auf natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte Installation bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer, unsachgemäßen Gebrauch oder Bedienungsfehler, fehlerhafte bzw. ungeeignete Stromversorgung, Betrieb mit falscher Stromart oder Spannung, Brand, Blitzschlag, Explosion, Feuchtigkeit oder Nichtdurchführung notwendiger bzw. empfohlener Betriebs- und/oder Wartungsarbeiten zurückzuführen sind. Ebenso wird keine Gewähr geleistet, wenn Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht der Originalspezifikation entsprechen.

3. Wir leisten für die Mangelfreiheit unserer Lieferungen und Leistungen Gewähr für den Zeitraum von einem Jahr ab Lieferung oder Leistung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Dem Käufer bleibt vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl insoweit von dem Vertrag zurückzutreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Ein Fehlschlag der Nacherfüllung liegt vor, wenn zwei Nacherfüllungsversuche fehlschlagen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadenersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelungen des § 8. Nach durchgeführter Nacherfüllung läuft die Gewährleistungsfrist nicht von neuem an. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

4. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Soweit der Käufer dabei zur Geltendmachung seiner Rechte verpflichtet ist, uns eine angemessene Frist zur Erbringung unserer Lieferung oder Leistung zu setzen, so ist die Frist nur dann angemessen, wenn sie nicht kürzer als 14 Tage ist. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.

5. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten möglich ist. Unverhältnismäßig hoch sind Kosten insbesondere dann, wenn der Gesamtaufwand zur Nacherfüllung (einschließlich Ersatzlieferung) höher liegt als 110 % des Marktwertes der verkauften Ware. Die weiteren Rechte des Käufers bleiben unberührt.

6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Wir haben dabei die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen insoweit nicht zu tragen, wie sich diese dadurch erhöhen, dass die Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

7. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

8. Mängelansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. § 354a des Handelsgesetzbuches (HGB) bleibt unberührt.

9. Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe des nachfolgenden § 8.

10. Rückgriffsansprüche des Käufers gemäß §§ 478, 474 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch einen Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang und unter den gesetzlichen Voraussetzungen. Sie setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus. Wir haften nicht, wenn der Käufer haftungserweiternde Vereinbarungen getroffen hat oder wenn die von uns gelieferten Gegenstände nach Lieferung und Leistung be- oder verarbeitet wurden. Rückgriffsansprüche bestehen nicht bei Kulanzregelungen des Käufers.

§ 8 Schadenersatzansprüche

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher, außervertraglicher und gesetzlicher Pflichten und für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Haftung ersetzen wir unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grenzen den nachgewiesenen Schaden des Käufers in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für uns bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar und für den Käufer nicht abwendbar war.

2. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

3. Ausgenommen von den vorstehenden Haftungsbegrenzungen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung von Nebenpflichten und Ansprüche aus verschuldensabhängiger Produkthaftung.

5. Schadensersatz statt der Leistung kann der Käufer nur bei erheblichen Pflichtverletzungen durch uns verlangen.

6. Beruft sich der Käufer auf eine Beschaffenheit kraft öffentlicher Äußerung oder Werbung durch uns, den Hersteller oder seinen Gehilfen, so obliegt dem Käufer der Nachweis, dass diese Äußerung für die Kaufentscheidung ursächlich war.

7. Garantien oder Eigenschafts- bzw. Beschaffenheitszusicherungen sind nur in schriftlicher Form wirksam und müssen von mindestens zwei Mitarbeitern unseres Vertriebs unterzeichnet sein. Für Garantien gilt auch § 4 Ziff. 1.

8. Ist Gegenstand des Vertrages eine nur der Gattung nach bestimmte Sache, so bestimmt sich auch in diesem Fall unsere Haftung nach den vorstehenden Regeln; eine von einem Verschulden unabhängige Haftung ist ausgeschlossen.

9. Die sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen.

11. Im Übrigen haften wir nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften privatrechtlichen Inhalts.

12. Die vorstehenden Ansprüche verjähren in der Verjährungsfrist gem. § 7 Abs. 3 S. 1 u. 2 dieser Bedingungen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers

gem. Ziff. 1 S. 1 und Ziff. 3 dieser Regelung, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn wir wegen aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung befriedigt worden sind. Dies erfasst sämtliche Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftig entstehender oder bedingter Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen im Rahmen der Geschäftsverbindung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Sturm, Bruch und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig und fachmännisch durchführen.

3. Der Käufer darf Gegenstände unserer Lieferungen und Leistungen, an denen wir uns das Eigentum vorbehalten haben, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen und sonstigen Eingriffen durch Dritte hat er diese auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich und vorab mündlich zu benachrichtigen. Der Käufer hat uns in einem solchen Fall die zur Wahrnehmung unserer Rechte notwendige Hilfe zu leisten. Kosten für erforderlich werdende Interventionen gehen zu Lasten des Käufers. Bei Zahlungseinstellung hat der Käufer uns außerdem die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände unserer Lieferungen und Leistungen anzuzeigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Gegenstände unserer Lieferungen und Leistungen zurückzuverlangen. Dies gilt im Falle des Zahlungsverzugs nur dann, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur vollständigen Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Unser Herausgabeverlangen gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

5. Der Käufer ist zu den in dieser Ziffer genannten Handlungen nur bis auf Widerruf befugt. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände unserer Lieferungen und Leistungen durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Bei Be-, Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung setzt sich das vorbehaltene Eigentum an den be-, verarbeiteten, vermischten oder vermengten Gegenständen unserer Lieferungen und Leistungen fort, wobei wir als Hersteller gelten. Erfolgt die Be-, Verarbeitung, Vermischung oder untrennbare Vermengung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir das Eigentum an einer neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unserer Lieferungen und Leistungen zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände zur Zeit der Be-, Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als unter Eigentumsvorbehalt stehende Gegenstände unserer Lieferungen und Leistungen im Sinne dieser Bedingungen. Werden die Gegenstände unserer Lieferungen und Leistungen mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum, soweit ihm die Hauptsache gehört. In den vorbezeichneten Fällen tritt der Käufer uns schon jetzt seine Eigentumsrechte an der verarbeiteten, verbundenen oder vermengten Sache ab. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Käufer den verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Gegenstand für uns verwahrt. Für die durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung sowie Vermengung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

6. Der Käufer ist berechtigt, die Gegenstände unserer Lieferungen und Leistungen im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, es sei denn, er befindet sich uns gegenüber im Verzug, hat die Zahlung eingestellt oder über sein Vermögen ist die Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens beantragt. Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsenden Forderungen mit allen Rechten in voller Höhe an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Werden Gegenstände unserer Lieferungen und Leistungen von dem Käufer – nach Verarbeitung/ Verbindung/ Vermischung/ Vermengung – zusammen mit nicht dem Käufer gehörenden Sachen veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Gegenstände unserer Lieferungen und Leistungen mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Möglichkeit, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch werden wir Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere nicht in Zahlungsverzug ist und keine begründeten Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Käufers bestehen. Zur anderweitigen Abtretung der Forderung ist der Käufer nicht berechtigt.

7. Wir können verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

8. Übersteigt der Wert aller uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet. Falls wir im gegenseitigen Einverständnis Gegenstände unserer Lieferungen und Leistungen zurücknehmen, erfolgt deren Gutschrift nur in Höhe des jeweiligen Zeitwertes.

§ 10 Beistellungen, Vorgaben, Rechte Dritter, gewerbliche Schutzrechte

1. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen oder sonstigen Beistellungen (Materialien) des Käufers zu liefern, so steht der Käufer dafür ein, dass Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte Dritter in dem uns gegenüber benannten Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Käufer hat uns von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen und Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung, die Lieferung oder Leistung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Käufer und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt ganz oder teilweise zurückzutreten oder zu kündigen. Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

2. Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zu einer Auftragserteilung geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst sind wir berechtigt, sie 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Wir werden den Käufer von der Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher informieren.

3. Uns stehen die Urheberrechte, Schutzrechtsanmeldungen und gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie das Know-how an den von uns oder von einem Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Werkzeugen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen, Zeichnungen und dem Liefergegenstand zu.

§ 11 Formen; Werkzeuge; Materialbeistellungen

1. Der Preis für Formen und Werkzeuge enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Käufer veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen gehen zu unseren Lasten, soweit wir diese zu vertreten haben.

2. Sofern nicht anders vereinbart, sind und bleiben wir Eigentümer der für den Käufer durch uns selbst oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Formen und Werkzeuge. Formen und Werkzeuge in unserem Eigentum dürfen auch zur Erfüllung von Aufträgen Dritter genutzt werden. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung aus der Form oder dem Werkzeug und vorheriger

Benachrichtigung des Käufers unter Fristsetzung zur Erklärung über den weiteren Umgang mit der Form oder dem Werkzeug.

3. Soll vereinbarungsgemäß der Käufer Eigentümer der Formen und Werkzeuge werden, geht das Eigentum erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Wir werden auf Wunsch des Käufers die Formen und Werkzeuge als Fremdeigentum kennzeichnen und auf Verlangen des Käufers auf dessen Kosten versichern. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns an den Formen und Werkzeugen im gesetzlichen Umfang zu.

4. Bei Käufer-eigenen Formen gemäß Absatz 3 und/oder vom Käufer leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Reparaturen trägt der Käufer. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Käufer die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5. Werden Materialien von dem Käufer geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.

Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Käufer die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen aufgrund der Nichterfüllung seiner Verpflichtung nach Satz 1.

Wir untersuchen solche Materialien bei Eingang nur auf offenkundige Beschädigungen, insbesondere Transportschäden, sowie auf Identitäts- und Mengenabweichungen; im Übrigen sind wir zu Eingangskontrollen nicht verpflichtet. Mängel der Materialien werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs, spätestens binnen vier Wochen nach Lieferung, festgestellt werden, dem Käufer unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Käufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung.

§ 12 Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Verjährungshemmung

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz.

3. Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort einer diesen AVB vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Sitz in das Ausland verlegt. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

4. Sofern der Käufer seinen Sitz in der Volksrepublik China hat, gilt abweichend von Ziffer 3: die Parteien vereinbaren Schiedsgerichtsbarkeit. Schiedsort ist Peking, China; Schiedssprache ist Englisch, es gelten die Schiedsregelungen der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC). Anwendbares Recht ist das deutsche Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

5. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die Verjährungshemmung auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Käufers bedarf in jedem Fall unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der